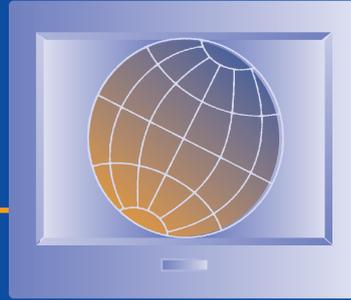


Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

3
K&R

- Editorial: Offenes WLAN und offene Haftung
Dr. Christian Volkmann
- 145 Big Data und der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung
Dr. Thomas Helbing
- 150 eBay & Recht – Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2014
Dr. Uwe Schlömer und Jörg Dittrich
- 158 Die Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2014
Dr. Flemming Moos
- 166 Die „GEMA-Vermutung“ auf dem Prüfstand · *Dr. Günter Poll*
- 171 Fenster ohne Wände? · *Stephanie Eggerath und Markus Oermann*
- 174 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 177 EuGH: Flug-Endpreis im Internet muss bereits vor Buchungsbeginn angezeigt werden
- 179 EuGH: Übernahme von Flugdaten aus fremder Datenbank kann durch AGB eingeschränkt werden
mit Kommentar von *Askan Deutsch*
- 183 EuGH: Gerichtsstand und Schadensersatzumfang bei grenzüberschreitender Urheberrechtsverletzung
- 185 BGH: CT-Paradies: Urhebervermutung und Löschungsumfang bei unzulässiger eBay-Fotonutzung
- 190 BGH: K-Theory: Zeitschriftenherausgeber hat Anspruch auf Gewinnanteil bei Online-Veröffentlichung
- 192 BGH: Beschwer bei Löschananspruch gegen veröffentlichte E-Mail
- 205 Hanseatisches OLG Hamburg: Vertrieb von Bot-Software für Online-Rollenspiel wettbewerbswidrig
mit Kommentar von *Sebastian Telle*

18. Jahrgang

März 2015

Seiten 145 – 216

Hotspots sind wahrlich ein heißes Eisen. Zuletzt tat sich Verkehrsminister Alexander Dobrindt mit der Äußerung hervor, dass kostenloses Surfen per WLAN in der Nähe von Behörden bald selbstverständlich sei. Sein eigenes Ministerium werde noch in diesem Jahr kostenloses WLAN anbieten. Es gelte, einen Standortvorteil durch öffentliches WLAN zu sichern.

Dass ein möglichst ungehinderter Zugang zum Netz ein Standortvorteil ist, ist unbestritten. Unbestritten ist allerdings auch, dass sich jeder, der ein offenes WLAN zur Verfügung stellt, in einer kaum zu überblickenden

Luxemburg. Der EuGH wird über einen Vorlagebeschluss des LG München (18. 9. 2014 – 7 O 14719/12, K&R 2014, 827) entscheiden und die Frage beantworten, ob die WLAN-Anbieter wie Access-Provider zu behandeln sind und unter die Haftungsprivilegierungen des Art. 12 der E-Commerce-Richtlinie fallen, dem § 8 TMG nachgebildet ist.

Die anstehende EuGH-Entscheidung beantwortet jedoch längst nicht alle Fragen der Haftung der WLAN-Anbieter. Die Frage der Gleichsetzung mit den Access-Providern ist – in einer beachtlichen Gemengelage von Regelungen und Rechtsprechung, die bei der Haf-



RA Dr. Christian Volkmann,
Berlin

Offenes WLAN und offene Haftung

Rechtslage bewegt, deren Klärung erst am Anfang steht.

Für die Haftung der WLAN-Anbieter ist derzeit noch die BGH-Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ einschlägig. Anzuwenden sind danach die Grundsätze der Störerhaftung, die bei ungesichertem WLAN zur Haftung führen. Die Haftungsprivilegierungen des TMG finden keine Anwendung.

Zwar hat der BGH für die häusliche Internet-Nutzung in den Entscheidungen „Morpheus“ und „BearShare“ eine etwas restriktivere Haftung angedeutet. Abgesehen davon, dass diese Entscheidungen kein offenes WLAN betrafen, ergibt sich aus ihnen aber beileibe keine Haftungsfreizeichnung. Sobald ein Anschlussinhaber Anhaltspunkte dafür hat, dass Rechtsverletzungen über seinen Anschluss begangen werden, muss er gewisse Sicherungspflichten erfüllen, wenn er nicht unkalkulierbar für einen Missbrauch seines Netzes haften will.

Die Haftungsrisiken für Hotspot-Betreiber haben die Politik und hier namentlich beide Regierungsparteien auf den Plan gerufen. Denn wer offenes WLAN in Behörden, an Flughäfen und Bahnhöfen sowie in Cafés und Restaurants propagiert, kann die Anbieter nicht mit den Grundsätzen der Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ im Regen stehen lassen. Diese Entscheidung steht dem Angebot gezielt offener Hotspots diametral entgegen. Die CDU hat denn auch auf ihrem Kölner Parteitag im Dezember 2014 nicht weniger gefordert als dass kommerzielle Hotspot-Betreiber wie etwa Restaurants oder Cafés WLAN anbieten können sollen, ohne für einen eventuellen Missbrauch durch Nutzer haften zu müssen. Auch in der Koalitionsvereinbarung ist vorgesehen, dass Hotspot-Betreiber jedenfalls von den Haftungsprivilegierungen für Provider profitieren können sollen.

Schützenhilfe für diese Ankündigungen der Politik kommt demnächst vielleicht aus

der Klärung von Anbietern im Internet zu beachten ist – bestenfalls ein Teilaspekt. Ebenfalls relevant sind die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierungen auf Unterlassungsansprüche überhaupt, die Reichweite des Verbotes allgemeiner Überwachungspflichten in Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie und – auf nationaler Ebene – die Reichweite der Störerhaftung für Anbieter von Internet-Zugängen und offenen Netzen. Abschließend geklärt ist noch keine dieser Fragen.

Darüber hinaus spielt die Urheberrechtsrichtlinie der EU eine nicht ganz unwesentliche Rolle. So hat der EuGH bereits für die Access-Provider deutlich gemacht, dass von einem weiten Vermittlerbegriff in der Urheberrechtsrichtlinie auszugehen ist und die – an Rechtsverletzungen im Grunde unbeteiligten – Access-Provider von den Rechteinhabern zur Durchsetzung von Urheberrechten herangezogen werden können (EuGH, 27. 3. 2014 – C-314/12, K&R 2014, 329 – UPC Telekabel). Für die Anbieter offenen WLANs dürfte dann kaum etwas anderes gelten. Die Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie helfen den Providern dabei nicht, jedenfalls soweit es um die bloße Sperrung von Inhalten geht. Die Reichweite der Sicherungspflichten der „Vermittler“, die der EuGH im Wesentlichen den Mitgliedsstaaten und deren Gerichten überlässt, ist allerdings weitgehend ungeklärt.

Es stehen daher noch viele Fragen zur Klärung an. Eine verlässliche Rechtslage für kostenlose WLAN-Angebote in Restaurants, Cafés und Behörden sieht anders aus. Ob der deutsche Gesetzgeber hier helfen kann, ist angesichts der europarechtlichen Vorgaben fragwürdig. Naheliegender ist eine Klärung der Rechtsfragen durch die Rechtsprechung. Dabei ist eines nur zu hoffen: Dass die Rechtsprechung bei der Frage der Haftung für Rechtsverletzungen in offenen Netzen nicht bei „Sommer unseres Lebens“ stehen bleibt.